

**VERORDNUNG
ZUM SCHUTZE DES GRUNDWASSERS IM BEREICHE
DER GEMEINDEN BREITENAU, NEUNKIRCHEN,
ST. EGYDEN AM STEINFELD, SCHWARZAU AM
STEINFELDE, WEIKERSDORF AM STEINFELDE UND
WIENER NEUSTADT**

6950/27-0	Stammverordnung Blatt 1	69/84	1984-08-10
6950/27-1	1. Novelle Blatt 1	143/13	2013-12-12

6950/27-1

Ausgegeben am
12. Dezember 2013

Jahrgang 2013
143. Stück

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 19. November 2013 aufgrund des § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2013 verordnet:

**Änderung der Verordnung zum Schutze des Grundwassers
im Bereiche von Teilen der Gemeinden Breitenau,
Neunkirchen, St. Egyden am Steinfeld, Schwarzau am
Steinfelde, Weikersdorf am Steinfelde und
Wiener Neustadt**

Artikel I

Die Verordnung zum Schutze des Grundwassers im Bereiche von Teilen der Gemeinden Breitenau, Neunkirchen, St. Egyden am Steinfeld, Schwarzau am Steinfelde, Weikersdorf am Steinfelde und Wiener Neustadt, LGBl. 6950/27, wird wie folgt geändert:

In § 1 Z 2. wird die Wortfolge "eine Ausfertigung des Bewilligungs- bzw. Zulassungsbescheides" durch die Wortfolge "eine Ausfertigung der Bewilligung bzw. Zulassung" ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Pernkopf

Landesrat

6950/27-1

Auf Grund der §§ 34 Abs. 2 und 35 WRG 1959, BGBl.Nr. 215 in der Fassung BGBl.Nr. 390/1983 wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Grundwassers in den im § 2 bezeichneten Teilen der Gemeinden Breitenau, Neunkirchen, St. Egyden am Steinfeld, Schwarzau am Steinfeld, Weikersdorf am Steinfeld und Wiener Neustadt sind in diesem Gebiet

1. an eine wasserrechtliche Bewilligung gebunden:
 - a) die Errichtung und Erweiterung von Betriebsanlagen zur Sand-, Schotter- und Lehmgewinnung sowie die Abänderung der Betriebsart dieser Anlagen,
 - b) die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung des Betriebes von Betriebsanlagen, die der Förderung, der Leitung oder der Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten mit einem Stockpunkt unter plus 25° C und bei einer Lagermöglichkeit von mehr als 800 l oder von sonstigen grundwasserschädlichen oder schwer abbaubaren Stoffen dienen,
 - c) die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen aller Art, die der Beseitigung oder Behandlung von Abfallstoffen (Haus-, Gewerbe- und Sondermüll, Schlacke, Schutt und dergleichen) dienen,
 - d) die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Betriebsanlagen, bei denen chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe in einer Art und in einem Ausmaß anfallen oder verwendet werden, welche die Beschaffenheit des Grundwassers gefährden,
 - e) die Ableitung der Oberflächenwässer von Verkehrsanlagen über künstlich geschaffene Versickerungsanlagen,
 - f) die Durchführung unterirdischer Sprengungen,
 - g) die Rodung von Waldflächen,
 - h) die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen und deren Anlagen.

2. der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen:

die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Betriebsanlagen sowie der Umgang mit radioaktiven Stoffen, die der Bewilligung nach §§ 5, 6, 7, 8 oder 10 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969, oder einer Bauartenzulassung nach §§ 19 oder 20 dieses Bundesgesetzes bedürfen.

Der Anzeige ist *eine Ausfertigung der Bewilligung bzw. Zulassung* nach dem Strahlenschutzgesetz anzuschließen.

§ 2

(1) Die Grenzen dieses Schongebietes verlaufen entlang der Landeshauptstraße 137, beginnend bei der Bundesstraße 26 in Weikersdorf am Steinfeld bis südlich der Ortschaft Mollram (Stadtgemeinde Neunkirchen) etwa 950 m vor der Einmündung in die Landesstraße 4112, von dort den abzweigenden Feldweg (Parzelle 524, Katastralgemeinde Peisching) in südöstlicher Richtung folgend, die Trasse der Südbahn kreuzend und in geradliniger Verlängerung weiter den Feldweg (Parzelle 532/2, Katastralgemeinde Peisching) bis zur Bundesstraße 17, etwa 500 m südöstlich des südlichen Basisendpunktes der Vermesungsbasis, dann der Bundesstraße 17 in nordöstlicher Richtung entlang bis zur Kreuzung mit der Landesstraße 4110 und dieser entlang in Richtung Südwest bis zur Autobahn A 2, sodann Autobahn A 2 in Richtung Südwest bis zur zweiten Wegunterführung zwischen Autobahnkilometer 53 und 54, dem sogenannten „Personalweg“ (Parzelle 5152/1, Katastralgemeinde Wiener Neustadt) entlang in Richtung Bundesstraße 17, beim NEWAG-Krafthaus (Kote 302) vorbei den von der Waldschule kommenden Weg (Parzelle 5155/1, Katastralgemeinde Wiener Neustadt) über die B 17 und der Trasse der Südbahn folgend bis zur Katastralgemeindegrenze zwischen Wiener Neustadt und Weikersdorf. Ab dort stellt der Güterweg (Parzelle 1901, Katastralgemeinde Weikersdorf) bis zur Bundesstraße 26 bei Kote 296 und schließlich die Bundesstraße 26 folgend in westlicher Richtung bis zur Kreuzung der Landeshauptstraße 137 in Weikersdorf am Steinfeld die Grenze dar.

(2) Soweit die angeführten Grenzen entlang von Straßen und Wegen führen, bleibt Straßen- bzw. Weggrund außerhalb des Grundwasserschongebietes.

§ 3

Der in § 2 beschriebene Grenzverlauf ist auf der Österreichischen Karte 1:50.000, (ÖK 1:50.000, Blatt 76 „Wiener Neustadt“ und Blatt 106 „Aspang“, jeweils aufgenommen 1960, vollständige Kartenrevision 1975) ersichtlich gemacht. Solche Karten liegen beim Amt der NÖ Landesregierung (Wasserrechtsabteilung), bei den Bezirkshauptmannschaften Neunkirchen und Wiener Neustadt, beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt sowie bei den Gemeindeämtern Breitenau, Neunkirchen, St. Egyden am Steinfeld, Schwarzau am Steinfeld und Weikersdorf am Steinfeld auf.

§ 4

Übertretungen des § 1 werden gemäß § 137 Abs. 1 WRG 1959 bestraft.